

## Antrag

**der Abgeordneten Tabea Rößner, Dr. Konstantin von Notz, Renate Künast, Luise Amtsberg, Canan Bayram, Katja Dörner, Kai Gehring, Erhard Grundl, Britta Haßelmann, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Katja Keul, Sven-Christian Kindler, Markus Kurth, Monika Lazar, Dr. Irene Mihalic, Filiz Polat, Dr. Manuela Rottmann, Stefan Schmidt, Margit Stumpp und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Faire und freiwillige Gutscheinelösungen im Veranstaltungs- und Freizeitbereich**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Seit Ausbruch der Corona-Pandemie mussten und müssen weiterhin nahezu alle Veranstaltungen im Musik-, Kultur-, und Sportbereich abgesagt werden. Freizeiteinrichtungen wie Museen, Kinos und Fitnessstudios sind geschlossen. Die wirtschaftlichen Folgen wiegen schwer, der Wegfall laufender Einnahmen setzt die gesamte Kultur-, Sport und Freizeitszene unter Druck. Darüber hinaus sehen sich Veranstalter und Einrichtungen nunmehr mit Rückerstattungsansprüchen konfrontiert, die mit einem erheblichen Liquiditätsabfluss einhergehen. Insbesondere kleinere Veranstalter, Vereine und Einrichtungen sind von hohen finanziellen Schäden und dauerhafter Schließung bedroht. Hier bedarf es eines umfassenden Pakets unterstützender Maßnahmen, um die vielfältige öffentliche und privatwirtschaftlich Kultur-, Sport und Freizeitlandschaft hinreichend abzusichern. Die bisherigen Förderungen der Bundesregierung reichen nicht aus, insbesondere der Kulturbereich benötigt eine weitergehende Unterstützung.

Die Maßnahmen hierfür müssen aber fair und ausgewogen sein, da auch Verbraucherinnen und Verbraucher hart von der Krise getroffen sind. Viele von ihnen befinden sich aufgrund der aktuellen Situation in einer finanziellen Notlage durch Arbeitsplatzverlust oder Kurzarbeit. Ausgaben für den Lebensunterhalt laufen weiter bei deutlich verringertem Einkommen. Die Verbraucherinnen und Verbraucher haben oftmals lange gespart, um sich den Konzertbesuch oder die Saisonkarte für den Freizeitpark leisten zu können.

Die Zielsetzung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Veranstaltungsvertragsrecht, Veranstalter und Einrichtungen vor hohen Schäden zu bewahren, wird begrüßt. Allerdings darf eine absichernde Regelung nicht einseitig konzipiert werden. Eine Berechtigung der Unternehmen, Gutscheine anstelle einer Erstattung des gezahlten Ticketpreises oder Nutzungsberechtigung, zu übergeben, führt zu einer einseitigen Lastenverteilung zu Ungunsten nicht nur, aber insbesondere von Verbraucherinnen und Verbrauchern. Diese Lösung

stellt sich für sie als zinsloser Zwangskredit dar. Darüber hinaus sollen sie allein das Risiko von Preissteigerungen tragen. Im Fall der Insolvenz des Veranstalters oder der Einrichtung stehen sie am Ende mit einem wertlosen Gutschein da, da nach derzeitigem Stand die Gutscheine nicht abgesichert wären.

Es darf den Verbraucherinnen und Verbrauchern nicht die Pflicht auferlegt werden, darzulegen zu müssen, dass für sie die Annahme eines Gutscheines aufgrund ihrer persönlichen Situation unzumutbar ist. Ansonsten steht zu befürchten, dass einige Verbraucherinnen und Verbraucher von einer Rechtsdurchsetzung ihrer Ansprüche trotz oder gerade wegen einer eigenen finanziellen Notlage absehen werden.

Sollten Unternehmen grundsätzlich berechtigt sein, Gutscheine zu übergeben, wird dies voraussichtlich dazu führen, dass sich die weit überwiegende Mehrheit der Unternehmen auf Gutscheine verlegen wird, unabhängig von ihrer Größe und davon, ob ihnen tatsächlich hohe Schäden drohen. Folglich wird eine verpflichtende Gutscheinelösung individuelle und ausbalancierte Lösungen verhindern.

In der aktuellen Krise sind mehr denn je Solidarität und Verantwortung zum Wohle der gesamten Gesellschaft gefragt. Diese sollte aber nur auf Vernunft und Freiwilligkeit basieren und nicht per Gesetz verordnet werden. Dies gilt auch für die Ausgabe von Gutscheinen, die nur mit der Zustimmung der Verbraucherinnen und Verbraucher erfolgen darf.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Annahme von Gutscheinen auf freiwilliger Grundlage stärkt, insbesondere dadurch, dass die Gutscheine gegen die Insolvenz des Unternehmens abgesichert sind, zum Beispiel durch einen Sicherungsfonds;
2. im Hinblick auf die von der Bundesregierung vorgeschlagene verpflichtende Gutscheinelösung wenigstens folgende Punkte zu gewährleisten:
  - a) Die Unternehmen müssen darlegen, weshalb sie nicht in der Lage sind, Erstattungsansprüche auszuführen. Erst dann sollten sie berechtigt sein, alternative Gutscheine zu übergeben.
  - b) Die Härtefallklausel, nach der der Gutscheininhaber die Auszahlung des Gutscheinwertes verlangen kann, wenn für ihn die Annahme eines Gutscheins angesichts seiner persönlichen Lebensumstände unzumutbar ist, muss mit klaren Regelbeispielen ergänzt werden. Unter anderem soll die Unzumutbarkeit für von Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit Betroffene, Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende und Freiwilligendienstleistende pauschal anerkannt werden.
  - c) Die begünstigten Veranstalter und Einrichtungen sollten zur Teilnahme an Schlichtungsverfahren verpflichtet werden, so dass den Verbraucherinnen und Verbrauchern im Streitfall ein niedrigschwelliger Zugang zur Rechtsdurchsetzung offen steht.
3. darüber hinaus einen Rettungsfonds für Kulturschaffende und Kultureinrichtungen einzurichten.

Berlin, den 21. April 2020

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter**

## Begründung

Veranstalter und Einrichtungen im Kultur-, Sport- und Freizeitbereich müssen vor hohen finanziellen Schäden und Insolvenz geschützt werden. Die Möglichkeit für Unternehmen, statt der Auszahlung von Erstattungsansprüchen alternativ Gutscheine zu übergeben, kann einen erheblichen Beitrag zur Erhaltung der Liquidität leisten.

Gutscheinlösungen sollten allerdings einvernehmlich gefunden werden. Die Annahme von Gutscheinen aus Solidarität mit den Veranstaltern und Einrichtungen kann nicht per Gesetz verordnet werden. Schon jetzt zeigen sich viele Ticketkäufer bereit, Gutscheine anzunehmen oder auf den Rückerstattungsanspruch ganz zu verzichten, um den örtlichen Sportverein oder das Laientheater um die Ecke zu unterstützen.

In den Bereichen des durch EU-Recht geregelten Pauschalreise- und Flugrechts zeichnet sich aktuell ab, dass einige größere Unternehmen sowohl geltend gemachte Erstattungsansprüche auszahlen, als auch lukrativ gestaltete Gutscheine übergeben, die bspw. den Wert des gezahlten Entgelts übersteigen und so den Kunden von der Annahme eines Gutscheines überzeugen konnten. Die einseitige Berechtigung von Veranstaltern und Freizeiteinrichtungen, Gutscheine zu übergeben, erstickt hingegen ausbalancierte und differenzierte Lösungen im Keim.

